

153. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges "Health Care Management für Medizinische Führungskräfte - Certified Program"

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Angesichts gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Entwicklungen verfolgt der Universitätslehrgang das Ziel, den Studierenden die erforderlichen Kompetenzen und Methoden für das Management bzw. die Führung von Einrichtungen des Gesundheitswesens zu vermitteln, um die anstehenden Herausforderungen im Gesundheitswesen erfolgreich bewältigen zu können. Mit dem Ziel, Einrichtungen des Gesundheitswesens effektiv und effizient führen zu können, vermittelt der Universitätslehrgang relevante Managementkonzepte und Führungsaspekte, wobei durchgehend die Verbindung zwischen Theorie und Praxis aufgezeigt und hergestellt wird. Zudem werden die Studierenden mit spezialisierten und anwendungsorientierten Kenntnissen vertraut gemacht, wobei der Universitätslehrgang auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden beiträgt.

Der Universitätslehrgang richtet sich an im Gesundheitswesen tätige Personen, vor allem an Ärztinnen und Ärzte in mittleren und oberen Führungspositionen bzw. an Personen, die eine solche Position anstreben oder im Rahmen der Nachfolgeplanung dafür vorgesehen sind.

Angestrebte Lernergebnisse:

Nach Abschluss des Universitätslehrgangs sind die AbsolventInnen in der Lage:

- wesentliche Dynamiken und Zusammenhänge im Gesundheitssektor zu erklären
- Gesundheitssysteme sowie Prozesse im Management von Gesundheitsorganisationen zu analysieren und zu beurteilen
- strategische Entscheidungen für Einrichtungen des Gesundheitswesens unter Berücksichtigung ökonomischer, sozialer, rechtlicher und ethischer Fragestellungen zu entwickeln und zu bewerten
- Führungsinstrumente in einem interdisziplinären Arbeitsumfeld anzuwenden
- innovative und lösungsorientierte Managementkonzepte im Kontext von Gesundheitsorganisationen zu entwickeln und umzusetzen

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Der Universitätslehrgang wird in deutscher Sprache angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst 200 Unterrichtseinheiten bzw. 25 ECTS-Punkte und dauert in der berufsbegleitenden Studienvariante 2 Semester. In der Vollzeitvariante dauert der Universitätslehrgang 1 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

(1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums. Oder

(2) Nachweis der Allgemeinen Universitätsreife und mindestens 2 Jahre studienrelevante Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden. Oder

(3) ohne Nachweis der Allgemeinen Universitätsreife mindestens 5 Jahre studienrelevante Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Universitätslehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus 8 Fächern zusammen. Insgesamt sind es 200 UE bzw. 25 ECTS.

Fächerübersicht

| Fächer | Lv.- Art | UE | ECTS |
|--|-------------|------------|-----------|
| 1 Social Competences for Managers | UE | 30 | 4 |
| 2 Finanzmanagement und Controlling | UE | 30 | 4 |
| 3 Operational Excellence in Health Care | UE | 20 | 3 |
| 4 Leading and Managing People | UE | 30 | 4 |
| 5 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen | UE | 20 | 2 |
| 6 Politische und ökonomische Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen | UE | 20 | 2 |
| 7 Krankenhausführung und -organisation | UE | 20 | 2 |
| 8 PatientInnenicherheit und Risikomanagement | UE | 30 | 4 |
| Summen UE/ECTS | | 200 | 25 |

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Modul- bzw. Seminararbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefte Studium im Unterrichtsfach.

- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (3) Der LV-Typus „Übungen (UE)“ beinhaltet in der Präsenzphase sowohl interaktive Elemente als auch Vorlesungskomponenten.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 1-8. In manchen Fächern wird zusätzlich auch die Mitarbeit bewertet, dies ist den Studierenden in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen
„Health Care Management, Akademische/r Expert/e/in“
„Health Care Management, MSc“
„Health Care Management, MBA“
„Management im Gesundheitswesen/Healthcare Management, Akademische/r Expert/e/in“,
„Management im Gesundheitswesen/Healthcare Management, MSc“,
„Management im Gesundheitswesen/Healthcare Management, MBA“,
„Health and Social Services Management“ AE
„Management in Einrichtungen des Gesundheitswesens, MSc“,
„Health Services Management“ MBA
„PatientInnensicherheit durch Klinisches Risikomanagement - Certified Program“(zuvor: „Patientensicherheit durch Risiko- und Hygienemanagement“),
„Patientensicherheit durch Risiko- und Hygienemanagement - Akademische/r Expert/e/in“,
„Patientensicherheit durch Risiko- und Hygienemanagement - Master of Science“,
„OP-Koordination, Akademische/r Expert/e/in“,
„OP-Koordination, Certified Program“,
„Krankenhausleitung g (Medizinische Führungskräfte)“ und
„Krankenhausleitung“
der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der bzw. dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.